

14. Änderungssatzung
zur Kindergarten-Gebührensatzung der Gemeinde Speinshart
vom 30.12.1983, zuletzt geändert am 13.08.2021

Die Gemeinde Speinshart erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 14. Satzung zur Änderung der Satzung vom 30.12.1983 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung):

§ 1

§ 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Der allgemeine Elternbeitrag für 1 Kind beträgt monatlich für die

Buchungszeit 1:	4 Stunden bis 5 Stunden	105,00 Euro
Buchungszeit 2:	bis 6 Stunden	115,00 Euro
Buchungszeit 3:	bis 7 Stunden	125,00 Euro
Buchungszeit 4:	bis 8 Stunden	135,00 Euro
Buchungszeit 5:	über 8 Stunden	145,00 Euro
Buchungszeit 6 (nur nachmittags)	3 bis 4 Stunden	95,00 Euro

jeweils einschließlich Spiel- und Getränkegeld.

Für Zweitkinder und jedes weitere Kind wird ein Abschlag von 10,00 Euro auf den jeweiligen Beitrag gewährt.

Der Elternbeitrag für 1 Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat sowie für Kinder über drei Jahre, die in der Krippe betreut werden, beträgt monatlich für die

Buchungszeit 1:	4 Stunden bis 5 Stunden	140,00 Euro
Buchungszeit 2:	bis 6 Stunden	155,00 Euro
Buchungszeit 3:	bis 7 Stunden	170,00 Euro
Buchungszeit 4:	bis 8 Stunden	195,00 Euro
Buchungszeit 5:	über 8 Stunden	210,00 Euro
Buchungszeit 6 (nur nachmittags)	3 bis 4 Stunden	125,00 Euro

jeweils einschließlich Spiel- und Getränkegeld.

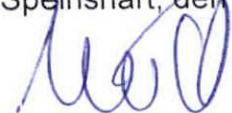
Für Zweitkinder und jedes weitere Kind wird ein Abschlag von 10,00 Euro auf den jeweiligen Beitrag gewährt.

Die Elternbeiträge werden auch während der Kindergartenferien (Monat August) erhoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Speinshart, den 12.08.2022



Nickl

1. Bürgermeister

